

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Niklas-Luhmann-Gymnasiums e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Oerlinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die Erfüllung der Aufgaben des Niklas-Luhmann-Gymnasiums ideell und materiell durch:

1. Unterstützung der Tätigkeit der Schulpflegschaft und Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung, Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern und anderen Schulen;
2. die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Unterrichtshilfen, Zuschüssen u.ä..
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, jedoch nicht Schüler des Niklas-Luhmann-Gymnasiums, solange sie diese Schule besuchen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschließung oder Tod.
4. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Schuljahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit dem Beginn des Schuljahres fällig und sollte durch Banklastschrift eingezogen werden.
2. Das Rechnungswesen wird nach dem Ende eines Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von höchstens zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom ersten Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in der örtlichen Presse (Neue Westfälische) veröffentlicht.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nachstehend keine Abweichungen bestimmt sind.
4. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmen von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
2. Festlegung des Jahresbeitrages,
3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter.
2. Geborene Mitglieder sind der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende.
3. Der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
3. Der erste Vorsitzende beruft bei Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr den Vorstand ein. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege – unter Angabe der Tagesordnung – mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Der Vorsitzende muss einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
4. Der erste Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Erträge

1. Die Erträge des Vereins, gleich auf welche Weise sie erworben wurden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf diese.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Rechtsträger des Niklas-Luhmann-Gymnasium Oerlinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oerlinghausen, den 23. September 2009